



## Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de-Aktuell - Dezember 2020

### Unsere Themen:

 <b>Gesetzgebung</b>	2
▪ Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Einführung von elektronischen Wertpapieren	2
▪ Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz dehnt Prospektpflicht auf Edelmetallsparpläne aus	3
 <b>Beratungspraxis</b>	5
▪ Nachrangvereinbarung bewahrt nicht automatisch von Kapitalertragsteuer-Abzugsverpflichtung	5
 <b>Impressum</b>	8

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



#### Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

#### Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen





## Gesetzgebung

### ■ **Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Einführung von elektronischen Wertpapieren**

Am 16. Dezember 2020 hat das Bundeskabinett den vom Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam am 11. August 2020 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren - kurz eWpG - beschlossen.

Der Gesetzgeber will mit den geplanten wertpapierrechtlichen Neuerungen erstmalig im deutschen Recht einen zivilrechtlichen, wertpapieraufsichtsrechtlichen und bankaufsichtsrechtlichen Rahmen für die Ausgabe von papierlosen Wertpapieren festlegen. Das bedeutet In Zukunft soll die Speicherung der aus einem Wertpapier resultierenden Rechte und Pflichten nicht ausschließlich in einer Urkunde, sondern auch als digital dargestellter Wert rechtsicher erfolgen können. Die Verbriefung in der Urkunde wird durch Eintragung des Wertpapiers in ein gesondert geführtes elektronisches Wertpapierregister ersetzt.

Neben der Möglichkeit zur Begebung einer Inhaberschuldverschreibung, führt das Gesetz zwei neue Möglichkeiten ein: elektronische Wertpapiere und als Spezialform ein Kryptowertpapier. Der Unterschied liegt in der genutzten Technik. Beim Kryptowertpapier wird das Kryptowertpapierregister unter Nutzung der Blockchain-Technologie geführt. Beim eWertpapier wird von einem Zentralverwahrer das zentrale Register der Wertpapierinhaber geführt.

Wesentlicher Vorteil eines elektronischen Wertpapiers ist die vereinfachte, zeitsparende Übertragbarkeit. Das heißt für eine wirksame Übertragung eines elektronischen Wertpapiers sind lediglich zwei Voraussetzungen erforderlich: die Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber, dass das Wertpapier(-recht) übergehen soll und die Dokumentation der Übertragung in dem Wertpapierregister. Die Umtragung kann dabei lediglich der Veräußerer veranlassen. Er muss die registerführende Stelle anweisen, dass er ausgetragen und der Erwerber als neuer Inhaber eingetragen wird.

Die Sicherheit der elektronischen Wertpapiere soll neben den zivilrechtlichen Anforderungen für eine wirksame Begebung von elektronischen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen über Anforderungen im eWpG an die Registerführung - das Kryptowertpapierregister muss auf einem dezentralen fälschungssicheren Aufzeichnungssystem geführt werden - und die Einführung eines neuen Erlaubnistatbestandes der Kryptowertpapierregisterführung gewährleistet werden.

Mit der Einführung digitaler Wertpapiere wird eine der zentralen Forderungen der Blockchainstrategie der Bundesregierung erfüllt. Die Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens für Wertpapiere an innovative Technologien, insbesondere die Blockchain-Technologie, dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland und der Erhöhung der Transparenz, der Marktintegrität und des

Anlegerschutz. Die Vorschriften sind dabei bewusst technikneutral formuliert, um auch weiteren technologischen Entwicklungen gerecht werden zu können.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Da die elektronische Begebung von Wertpapieren und das Angebot der Kryptowertpapierregisterführung als neue Finanzdienstleistung fakultativ ist, braucht die Wirtschaft keine Zeit, um sich auf die neuen Vorschriften einzustellen. Da es jeder Betroffene selbst in der Hand hat, wann er von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen will, ist es auch nicht erforderlich, das Inkrafttreten z.B. zu einem Quartalsbeginn festzulegen.

## ■ **Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz dehnt Prospektpflicht auf Edelmetallparläne aus**

Das Bundeskabinett hat am 16. Dezember 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) beschlossen.

Auf Basis eines durch das Bundeskabinett vorgestellten Aktionsplans zur Stärkung der Bilanzkontrolle und Finanzmarktaufsicht hatten BMF und BMJV einen gemeinsamen Referentenentwurf für ein Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) in die Ressortabstimmung gegeben.

Geschäftsmodelle, bei denen Edelmetalle angelegt und mit einer Verzinsung nach Ende der Laufzeit ausgekehrt werden, sind künftig als Vermögensanlage einzustufen. Somit unterliegen sie der Prospektpflicht und anderen anlegerschützenden Vorschriften.

Die Ausweitung der Pflicht, einen umfassenden Prospekt mit detaillierten Informationen zu erstellen, auf Edelmetall- und Goldanlagen hat zum Ziel, dass Anleger Chancen und Risiken der ihnen angebotenen Anlagen besser beurteilen können, um auf dieser Grundlage informierte Anlageentscheidungen zu treffen. Der Prospekt ist insofern Transparenz- und Haftungsdokument für

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



## Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

## Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen

**Gündel & Kollegen**  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

den Anleger. Die BaFin kann bei solchen prospektpflichtigen Vermögensanlagen ein sogenanntes Produktinterventionsrecht ausüben und damit unlautere Praktiken effektiver unterbinden.

Nicht durch die BaFin beaufsichtigt bzw. geprüft werden dagegen der reine Kauf oder Verkauf sowie die Seriosität eines Anbieters oder die Ertragschancen seines Angebots. Wenn dem Anleger die unbedingte Rückzahlung seines Kaufpreises versprochen wird, handelt es sich um ein erlaubnis-pflichtiges Einlagengeschäft nach dem Kreditwesengesetz und der Anbieter benötigt eine Bankerlaubnis.

Zuletzt hatte es wiederholt Verbraucherwarnungen der BaFin vor ungewöhnlichen und vermutlich riskanten Geschäftsmodellen von Goldanbietern gegeben. Die Finanzaufsicht empfiehlt Bankkunden, insbesondere ihre langfristig variabel verzinsten Prämiensparverträge aus dem Jahr 2004 und früher sorgfältig zu prüfen. Der Grund: Viele ältere Verträge enthalten Zins-Anpassungsklauseln, mit denen Institute die zugesicherte Verzinsung einseitig abändern könnten. Diese Klauseln sind laut Bundesgerichtshof seit dem Jahr 2004 unwirksam.

Darüber hinaus enthält das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz folgende wesentliche Punkte:

- Eine grundlegende **Reform des Bilanzkontrollverfahrens** mit mehr Kompetenzen und Durchgriffsrechten der BaFin gegenüber Unternehmen, so u.a. Durchsuchungs- und Beschlagnahmerechte sowie eine unmittelbare Zuständigkeit der BaFin für Verdachtsprüfungen.
- **Strengere Regeln für die Abschlussprüfung**: Stärkung der Unabhängigkeit, verpflichtende Prüferrotation nach zehn Jahren sowie Trennung von Prüfung und Beratung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse
- **Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung des Abschlussprüfers** gegenüber kapitalmarktorientierten Unternehmen, d.h. Heraufsetzung der Haftungshöchstgrenze auf 16 Millionen Euro; keine Haftungshöchstgrenze bei grob fahrlässigem Verhalten der Prüfer
- **Verschärfung des Bilanzstraf- und Bilanzordnungswidrigkeitenrechts**, d.h. stärkere Sanktionierung eines falschen Bilanzeids der Unternehmensverantwortlichen mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe; außerdem höhere Bußgelder für Abschlussprüfer, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen (bis zu 5.000.000 Euro).
- **Reform der Corporate Governance**, d.h. Ausweitung der internen Unternehmenskontrollen, Kompetenzstärkung des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses mit unmittelbarem Auskunftsrecht gegenüber Leitern von Zentralbereichen; börsennotierte Aktiengesellschaften müssen angemessenes, wirksames internes Kontroll- plus Risikomanagementsystem einrichten.
- **Unmittelbare Eingriffsbefugnisse der BaFin gegenüber Unternehmen**, auf die wesentliche Bereiche wie z.B. **Bank- bzw. IT-Funktionen** ausgelagert werden; neue Anzeigepflichten für Auslagerungen (Führung eines Auslagerungsregisters)
- Beschränkung der privaten Finanzgeschäfte der BaFin-Beschäftigten zur Vermeidung von Interessenkonflikten

- Verbesserung der Qualität von Börsensegmenten und des Informationsaustausches zwischen BaFin und Börsenaufsicht, gesetzliche Regelung der Sanktionierung von Verstößen und deren Veröffentlichung
- **Erweiterte Befugnisse für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen**, d.h. automatisiertes Abrufen von steuerlichen Grunddaten; Erhebung von elektronisch übermittelten Anzeigen über grundstücksbezogene Rechtsvorgänge und Entscheidungen über grundstücksbezogene Rechtsvorgänge

## **Beratungspraxis**

### ■ **Nachrangvereinbarung bewahrt nicht automatisch von Kapitalertragsteuer-Abzugsverpflichtung**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 12. Juni 2020 ein Urteil zur Steuerpflichtigkeit von Erträgen aus Genussrechtsbeteiligungen veröffentlicht.

#### **Wesentliche Leitsätze sind:**

1. Genussrechte führen nur dann zu Bezügen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, wenn der Genussrechtsinhaber kumulativ sowohl am Gewinn als auch am Liquidationserlös beteiligt ist (sog. beteiligungsähnliche Genussrechte).
2. Für die Beteiligung am Liquidationserlös ist auf das Abwicklungsendvermögen i.S. des § 11 KStG, d.h. auf die Beteiligung an einem etwaigen Liquidations(mehr)erlös und die damit verbundene Beteiligung des Genussrechtsinhabers an den stillen Reserven abzustellen, nicht hingegen auf die Gewinnabhängigkeit der Genussrechtsausschüttungen, die Stellung eines Alleingeschafters, die

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de) 

#### **Für Emittenten /Anbieter**

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

#### **Für Finanzdienstleister**

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen

**Gündel & Kollegen**  
**Rechtsanwalts GmbH**  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

lange Laufzeit des Genussrechts oder auf ein Wandlungsrecht des Genussrechtinhabers zum Erwerb von Gesellschaftsanteilen, selbst wenn dessen Ausübung wahrscheinlich ist.

**Sachverhalt:** Streitig war die Frage, ob die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) im Streitjahr (2005) aus zwei konzerninternen Finanzierungsstrukturen steuerfreie Bezüge i.S. des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG), jeweils in der für das Streitjahr geltenden Fassung, oder steuerpflichtige Zinsen erzielt hat. Zum einen geht es um Genussrechtsausschüttungen einer kanadischen Tochtergesellschaft, zum anderen um Vorzugsdividenden einer amerikanischen Ur-Enkelgesellschaft.

**Urteil:** Bei den Genussrechtsausschüttungen handelt es sich **nicht** um steuerfreie Beteiligungserträge der Klägerin i.S. des § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, sondern um steuerpflichtige Zinsen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

Denn gem. § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG bleiben lediglich Bezüge aus "Genussrechten, mit denen das **Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist**", steuerfrei.

Nach seinem klaren Wortlaut erfasst § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG - ebenso wie § 8 Abs. 3 Satz 2 Variante 2 KStG - nur diejenigen Genussrechte, bei denen der Genussrechtinhaber sowohl am Gewinn als auch am Liquidationserlös beteiligt ist. Nur wenn beide Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind, vermitteln die Genussrechte aus steuerrechtlicher Sicht eine **gesellschafterähnliche Rechtsstellung**, die zu Einkünften i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führt. Fehlt eine der beiden Voraussetzungen, liegen (nur aus steuerlicher Sicht) dagegen **keine beteiligungsähnlichen, sondern obligationsähnliche Genussrechte** vor, aus denen Einkünfte i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG erzielt werden.

**Für die das Genussrecht emittierende Kapitalgesellschaft** regelt § 8 Abs. 3 Satz 2 Variante 2 KStG entsprechend, dass "Ausschüttungen jeder Art auf Genussrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft verbunden ist", nicht das Einkommen dieser Kapitalgesellschaft mindern.

Genussrechte i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG können im Übrigen auch an Kapitalgesellschaften bestehen, die nach ausländischem Recht errichtet worden sind.

**Im Streitfall hatte die Klägerin keine gesellschafterähnliche Rechtsstellung.** Denn es fehlte eine Beteiligung der Klägerin am Liquidationserlös. Hierfür sind weder die gewinnabhängigen Genussrechtsausschüttungen noch die Stellung der Klägerin als Alleingeschafterin, die lange Laufzeit der Genussrechte oder das unter bestimmten Voraussetzungen vereinbarte Wandlungsrecht ausreichend.

Beim Kriterium der Beteiligung am Liquidationserlös ist auf das Abwicklungsendvermögen i.S. des § 11 KStG, d.h. auf die Beteiligung an einem etwaigen Liquidations(mehr)erlös und die damit verbundene Beteiligung des Genussrechtinhabers an den stillen Reserven abzustellen. Anderenfalls hat der Genussrechtinhaber keine mit einem Gesellschafter vergleichbaren Vermögensrechte. **Eine bloße**



**Nachrangvereinbarung, durch die der Genussrechtsinhaber im Liquidationsfall hinter die übrigen Gläubiger zurücktritt, ist nicht ausreichend.**

Dass die Klägerin durch die gewinnabhängige Vergütung an den im laufenden Geschäftsverkehr aufgedeckten stillen Reserven beteiligt ist, reicht nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes gerade nicht aus, um ein Genussrecht mit Beteiligungscharakter anzunehmen.

Vielmehr ist **zusätzlich** die Beteiligung am Liquidations(mehr)erlös erforderlich. Im vorliegenden Streitfall ist hingegen nach der Genussrechtsvereinbarung nur eine Rückzahlung des Genussrechtskapitals zum Nennbetrag vorgesehen. Dies gilt sowohl für den Fall einer Liquidation als auch für jeden anderen Fälligkeitszeitpunkt.

**Praxisauswirkungen:** Das Urteil des BFH hat auch hohe Relevanz für Emittenten, die ihre Geschäftstätigkeit nicht mit Genussrechten, sondern mit nachrangigen Darlehen als finanzieren. Denn aus steuerlicher Sicht ist Nachrang nicht gleich Nachrang. Stattdessen ist eine einfache Nachrangklausel - wie dargestellt - nicht wie eine qualifizierte Nachrangklausel zu behandeln. Während bei Darlehen mit einfacher Nachrangklausel keine Pflicht zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer besteht, ist diese Frage für qualifiziert nachrangige Darlehen noch nicht abschließend geklärt.

Mit einem qualifizierten Rangrücktritt wird die Geltendmachung sämtlicher Forderungen eines Investors gegen den Emittenten (z.B. Rückzahlung des Darlehensbetrages oder auf Zahlung der Zinsen) ausgeschlossen, wenn und soweit die Geltendmachung der Ansprüche zu einem Insolvenzgrund beim Unternehmen führen würde. Damit ist aus steuerlicher Sicht eine Liquiditätsabhängigkeit und damit eine Erfolgsabhängigkeit gegeben. Eine solche Erfolgsabhängigkeit kann im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass ein festverzinsliches Darlehen mit qualifizierter Rangrücktrittsklausel steuerrechtlich ein partiarisches Darlehen darstellt und damit eine Einbehaltspflicht für Kapitalertragsteuer besteht.

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



## Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

## Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen

**Gündel & Kollegen**  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

Kennzeichnend für Begriff und Wesen eines partiarischen Rechtsverhältnisses aus steuerlicher Sicht ist, dass die Zinsen nicht --oder nicht nur-- in einem festen periodischen Betrag besteht, sondern erst dann zur Zahlung fällig sind, wenn das Unternehmen über ausreichende Liquidität verfügt. Eine Beteiligung am Gewinn ist dafür nicht zwingend erforderlich. Denn wenn das Unternehmen nur ein bestimmtes Geschäft abwickelt oder nur ein einziger Vermögensgegenstand erworben und bewirtschaftet wird, ist insbesondere dann, wenn dieses Geschäft durch die Darlehen finanziert worden ist, eine für partiarische Darlehen charakteristische Erfolgsbeteiligung gegeben. Für Emittenten solcher qualifizierter Nachrangdarlehen bedeutet dies: Sie sind als Schuldner der Kapitalerträge nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 44 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer verpflichtet.

**Praxistipp:** Betreiber von Schwarmfinanzierungsplattformen, über die solche Vermögensanlagen vermittelt werden, sollten Kunden und Emittenten auf eine etwaige Abzugsverpflichtung hinweisen, um im Schadensfall nicht als Betreiber mitverantwortlich gemacht zu werden.

## Impressum und Datenschutz

Verarbeitende Stelle von personenbezogenen Daten ist die:

Gündel & Kollegen  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0  
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [GK-law.de](http://GK-law.de)

Rechtsanwalt Björn Katorke ist zum 31. Dezember 2019 aus der Gündel & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ausgeschieden.

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel  
Sitz: Göttingen  
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Die Verwendung erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Vertragsbeziehung zu uns, einer erteilten Einwilligung und/oder aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Daten verwenden nur wir.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden: [www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html](http://www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html).

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: [www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html](http://www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html).  
© 2020 - Alle Rechte vorbehalten.

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



## Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

## Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen

**Gündel & Kollegen**  
**Rechtsanwalts GmbH**  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**  
Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH